

Familienrecht aktuell



Optimale steuerliche Gestaltung

- Rechtsanwalt Hassenpflug -

Im Zusammenhang mit der Trennung von Eheleuten stellen sich zahlreiche steuerrechtliche Fragen, die erfahrungsgemäß zwischen vielen Ehegatten zusätzliche Konflikte auslösen. Gerade im Familiensteuerrecht treten Interessengegensätze besonders deutlich hervor. Die Regelung steuerrechtlicher Fragen durch rechtzeitig abgeschlossene Vereinbarungen kann neben der Klärung der unterhaltsrechtlichen Situation ganz entscheidend dazu beitragen, dass die Ehegatten sich einvernehmlich trennen – und so letztendlich Geld sparen.

Ehegatten können bis zum Jahr ihrer Trennung und für das Jahr der Trennung noch vom sog. Ehegattensplitting Gebrauch machen. In der Regel bringt die gemeinsame Veranlagung nach § 26 b Einkommensteuergesetz gegenüber der getrennten Veranlagung eine ganz erhebliche Steuerentlastung.

Beispiel:

Hat ein Lediger ein zu versteuerndes Einkommen von 50.000,00 EUR so betragen die hierfür im Jahr 2003 zu zahlenden Steuern nach der Grundtabelle 14.440,00

EUR (ohne Solidaritätszuschlag). Heiratet der Steuerzahler eine Frau ohne eigenes Einkommen, so reduziert sich die Steuerbelastung nach der Splittingtabelle auf 9.514,00 EUR. Ersparnis: 4886,00 EUR.

Die Inanspruchnahme des Splittingvorteils setzt ein nicht dauerndes Getrenntleben im Veranlagungsjahr voraus. Ist eine Trennung gegen Ende des Jahres geplant, so sollte hiermit eventuell noch bis zum Beginn des nächsten Jahres gewartet werden, da dann für das gesamte nächste Jahr noch das Ehegattensplitting in Anspruch genommen werden kann.

Wichtig ist auch, dass sich das dauernde Getrenntleben im Steuerrecht vom dauernden Getrenntleben im Eherecht unterscheidet. Während im Scheidungsverfahren ein Versöhnungsversuch die für die Scheidung erforderlichen Trennungsfristen nicht unterbricht, macht ein solcher Versöhnungsversuch es steuerrechtlich möglich, für den betreffenden Veranlagungszeitraum noch die gemeinsame Zusammenveranlagung zu wählen. Ein kurzer Versöhnungsversuch rettet für das betreffende Jahr die gemeinsame Veranlagung!

Machen beide Ehegatten bei ihrer Steuererklärung, in der ja auch die Spalte „dauernd getrenntlebend seit dem ...“ enthalten ist, übereinstimmende Angaben zum Trennungszeitpunkt, so wird das Finanzamt in der Regel nicht weiter nachfragen. In die Intimsphäre der Eheleute darf nicht weiter eingedrungen werden. Werden hingegen unterschiedliche Angaben gemacht, so kann das Finanzamt Nachforschungen anstellen.

Ist die Zusammenveranlagung günstiger als die getrennte Veranlagung, so sind

die Eheleute einander zur Mitwirkung bei der Steuererklärung zum Zwecke der Gesamtveranlagung verpflichtet. Was Viele nicht wissen: Verfügt nur ein Ehegatte über Einkommen, so ist die Unterschrift des anderen Ehegatten unter die Steuererklärung entbehrlich (BFH, BStBl. II/1973, 557).

Kommt eine Zusammenveranlagung nicht mehr in Betracht, gibt es die Möglichkeit die Nachteile der Einzelveranlagung ganz oder weitgehend zu vermeiden: Begrenztes Realsplitting und Haushaltsfreibetrag. Es besteht nämlich die Möglichkeit Ehegattenunterhaltszahlungen als Sonderausgaben im Wege des sog. begrenzten Realsplittings oder als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd geltend zu machen.

Im Jahr nach der Trennung werden die Einkünfte nach der Steuerklasse I bzw. II besteuert. Dadurch sinkt das Einkommen und damit auch der zu zahlende Unterhalt. Der Unterhaltsschuldner ist jedoch grundsätzlich verpflichtet die entsprechenden Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte einzutragen. Kommt er dem nicht nach, so können fiktive Einkünfte angerechnet werden. Meist erfolgt eine derartige Anrechnung jedoch nicht oder wird vergessen. Ebenso in Vergessenheit gerät dann oft die folgende Steuererstattung, die im Jahr des Zuflusses wiederum einkommenserhöhend wirkt.

HASSENPFUG RECHTSANWÄLTE

Burkhardweg 7
34576 Homberg

Tel. 05681/931618

Fax 05681/931619

E-Mail:

homberg@hassenpflug-rechtsanwaelte.de
kassel@hassenpflug-rechtsanwaelte.de